



**Steirischer Landesverband
der Elternvereine**
an Schulen für Schulpflichtige
www.ElternMitWirkung.at
office@elternbrief.at
8010 Graz, Karmeliterplatz 2 / 3 / A1.312
Tel: +43/316/90370-131; Fax: -134
Hotline 0676 / 40 402 40



20. April 2017

Betrifft: Geschäftszahl BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017-Schulrecht

Entscheidungen dort zu treffen, wo sie gebraucht bzw. umgesetzt werden, wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist ein gesetzlich abgesicherter Rahmen, der bundesweit erwünschte und notwendige Standards gewährleistet, insbesondere in jenen Bereichen unverzichtbar, die Einfluss auf Personalressourcen haben.

Der Umstand, dass in Bereichen wie zB. freiwilliger Weiterbesuch einer Pflichtschule eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist während größere Klassen autonom eingerichtet werden können, nährt die Sorge, dass die angestrebte Autonomie vor allem zu Einsparungen führen soll.

Autonomie braucht Garantie!

Die Möglichkeit am Standort Klassenschülerzahlen sowie Eröffnungs- und Teilungszahlen nach pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll wählen zu können, wird begrüßt, jedoch nur in Verbindung mit einer gesetzlichen Festlegung von notwendigen Personalressourcen. Wobei als Mindestanforderung festzuhalten ist, dass an den einzelnen Standorten Klassenschülerzahlen von gesetzlich festgelegter Größe nicht überschritten werden müssen.

Artikel 9 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zuteilung der Personalressourcen:

Wir fordern die Sicherstellung eines Mindestmaßes an Lehrpersonalressourcen, durch **Ergänzung von:**

§ 8a. (3)

Nach dem ersten Satz wäre Folgendes zu ergänzen:

Die Lehrpersonalressourcen sind jedenfalls so zu bemessen, dass die in den §§ 14, 21, 21h, 27, 33 und 51 sowie in den §§ 43, 57 und 71 angeführten Klassenschülerzahlen je Schulstandort nicht überschritten werden müssen, die für die Umsetzung der bedarfsgerechten Beaufsichtigung gem. Artikel 12 – SchZG § 3 (3) und § 9 (3a) zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen sowie die für die



Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen zusätzlichen Lehrpersonen eingesetzt werden können.

§§ 14, 21, 21h, 33

Nach dem ersten Satz wäre der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und Folgendes zu ergänzen:

..., wobei die Lehrpersonalressourcen so zu bemessen sind, dass für jede Klasse eine Klassenschülerzahl von 25 Schülern nicht überschritten werden muss.

§ 27

Nach dem ersten Satz wäre der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und Folgendes zu ergänzen:

..., wobei die Lehrpersonalressourcen so zu bemessen sind, dass für jede Klasse für blinde Kinder, für Gehörlose und für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie für mehrfach behinderte Kinder die Schülerzahl 8, für jede Klasse für sehbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule die Schülerzahl 10 und für jede Klasse einer sonstigen Sonderschule die Schülerzahl 13 nicht überschritten werden muss.

§§ 43, 51, 57 und 71

wären analog zu oben dahingehend zu ergänzen, dass die derzeit geltenden Klassenschülerzahlen als Maßstab für die zuzuteilenden Lehrpersonalressourcen heranzuziehen sind.

Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik

Für die Sicherstellung einer hohen Qualität sind entsprechende Kompetenzzentren erforderlich, die auch wie bisher im Rahmen der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ihre Expertise abgeben und Lehrpersonen, die an allgemein bildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, betreuen.

Wir treten für die **Beibehaltung von § 27a** in leicht modifizierter Form ein

Absatz 1:

Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sind *Einrichtungen*, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in allen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise unterrichtet werden können.

Absatz 2:

Die zuständige Schulbehörde / Die Bildungsdirektion hat bestimmte Sonderschulen als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festzulegen oder die Aufgaben des Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik selbst wahrzunehmen.

**Absatz 3:**

Lehrer, die an allgemein bildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik zu betreuen.

Artikel 12 – Änderung des Schulzeitgesetzes**Beaufsichtigung****§§ 3 (3) und 9 (3a)**

Wir begrüßen die Festlegung, dass Schulleiter vorsehen können, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

Dafür sind die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Formulierung „geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes“ darf nicht dazu führen, dass die Intention der obigen Paragraphen nicht umgesetzt werden kann, weil die Personen mangels Finanzierung nicht zur Verfügung stehen.

Bereits derzeit wäre es möglich im Rahmen der Hausordnung Schülern den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn zu gestatten, jedoch scheitert es an der Beistellung geeigneter Personen.

Dauer der Unterrichtsstunden**§§ 4(1), 9 (1), 10 (7)**

Wir begrüßen die Zielsetzung, dass auch tatsächlich alle lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsminuten unterrichtet werden.

Derzeit wird jedoch die Verkürzung von Unterrichtsstunden häufig deshalb vorgenommen, weil es Schwierigkeiten im Bereich des Schülertransportes gibt. Diese Unterrichtszeitverkürzung führt zu einem Entfall von Unterrichtszeit.

Die im vorliegenden Entwurf geforderte Unterrichtserteilung im vollen Ausmaß- ohne Wenn und Aber- könnte zu großen Schwierigkeiten in manchen Regionen führen, oder zu einem Tolerieren der nicht genauen Einhaltung, was nicht wünschenswert ist.

Es sollte ein gewisser Toleranzbereich vorgesehen werden.



Ganztägige Schulform – Betreuungsteil

§§ 5 (6) und 9 (4)

Wir begrüßen das Bemühen, den Familien möglichst viel Familienzeit zu ermöglichen, indem die Lernzeiten nicht zu spät angesetzt werden. Diese Ermöglichung sollte jedoch in Form einer Ermächtigung der Schulen erfolgen und nicht durch eine fixe Vorschrift.

Die **Beschränkung auf 13 Uhr erscheint zu knapp**, zumal in der Sekundarstufe 1 an diesen Tagen nur bei verkürztem Unterrichtsteil noch Lernzeit untergebracht werden könnte, ebenso wäre ein sogenannter Nachmittagsunterricht nicht möglich.

Die Verpflichtung die Vorverlegung am Freitag UND einem weiteren Tag vorzusehen lehnen wir ab.

Wir fordern die Übertragung dieser Angelegenheit in die Schulautonomie. Schulforum bzw. SGA können diese Entscheidung bedarfsgerecht treffen.

Artikel 16 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Unterrichtsordnung

§ 9

Absatz 1a

Wir fordern die Beibehaltung von Abs 1a, der auch eine Grundlage für die Führung von Kooperationsklassen ist.

Absatz 2

Wir fordern die Beibehaltung des ersten Satzes im **vollständigen** Wortlaut.

Durch die letzten Änderungen im Bereich der Grundschule hat die Vermeidung von Lehrerwechsel eine neue Bedeutung erlangt.

§ 17 (5) berechtigt die Schüler innerhalb der Vorschulstufe und der ersten 3 Schulstufen entsprechend ihrer Lernsituation auch während des Unterrichtsjahres die Schulstufe zu wechseln,

§ 25 (3) berechtigt die Schüler der 1., 2. und 3. Schulstufe zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe unbeschadet der Leistungen,

daher ist es erforderlich, dass die Lehrpersonen ihre Schüler und Schülerinnen gut kennen.

Ein Lehrerwechsel sollte weiterhin nur aus zwingenden Gründen erfolgen dürfen.



11. und 12. Schuljahr

§ 32

Absatz 2

Wir begrüßen es, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an allgemeinen Schulen zwei weitere Schuljahre absolvieren dürfen. Dafür sollte jedoch keine Zustimmung des Schulerhalters und keine Bewilligung der Schulbehörde erforderlich sein.

Wir fordern die Streichung von „mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde“.

Absatz 3

Wir fordern die Streichung von „mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde“.

Wir begrüßen die Ausdehnung der Möglichkeit des Weiterbesuchs für außerordentliche Schüler.

Erlaubnis zum Fernbleiben

§ 45 (7)

Wir begrüßen die Hinzufügung von lit. c.

Dies entspricht einer langjährigen Forderung von Eltern, die möglichst viel Familienzeit mit ihren Kindern verbringen wollen.

Schulpartnerschaft

Entscheidungsfindung und Mitbestimmung zu erleben sind wesentliche Beiträge zur demokratiepolitischen Bildung. Die geplante Abschaffung der Zwei-Drittel-Materien hat zu großer Befremdung geführt, bewirkt sie doch an Schulen mit Schulforum eine gänzliche „Bedeutungslosigkeit“ der Eltern.

Die derzeitige, sehr hemmende Regelung der Zwei-Drittel-Erfordernisse in jeder Kurie könnte, anstatt ersatzlos gestrichen zu werden, durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit bezogen auf die Gesamtheit der Stimmberechtigten ersetzt werden.

Wir schlagen vor:

§ 63a (12) letzter Satz

Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. e, i, l, n bis s die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§ 64 (1)**

Wir begrüßen die Einführung von Klassenforen an der AHS-Unterstufe.

§ 64 (11)

Auch wenn im SGA auf Grund der drei Kurien sich die Situation etwas anders darstellt, wäre auch hier analog zum Vorschlag oben eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Fälle des Abs. 2 Z 1 lit. e, f, g, j, l bis p wünschenswert.

§ 64 (13)

Der Obmann des Elternvereins sollte analog zu § 63a (14) jedenfalls einzuladen sein.

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen**§ 66b****Absatz 1**

Wir begrüßen die Festlegung bzw. Feststellung, dass die Ausübung übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen als Ausübung von deren Dienstpflichten gilt.

Als Problematisch erachten wir das Prinzip „Freiwilligkeit“, insbesondere da keine Vorkehrung ersichtlich ist für den Fall, dass keine Lehrperson zur Verfügung steht, die freiwillig die Aufgabe übernimmt.

Eine Ergänzung müsste erfolgen:

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass zumindest immer eine Lehrperson zur Verfügung steht, die die erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten übernimmt.

Absatz 2

Betreffend „Notfall“ sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Lehrpersonen die **Verpflichtung haben** zu handeln.

Die Formulierung „dürfen“ ist da nicht zweckmäßig.

Artikel 19 – Änderung des SchulpflichtgesetzesBeginn der allgemeinen Schulpflicht**§ 2 (2)**

Wir begrüßen die Berücksichtigung des errechneten Geburtstermins auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, wenn aus einer vor diesem Termin liegenden Geburt ein früherer Beginn der Schulpflicht resultiert.



§ 8

„Die Bildungsdirektion hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen.“

Ilse Schmid